

Geplante Windkraftanlagen im LSG Ebersberger Forst;

**Zum Beschluss des ULV vom 20.11.2019
Sitzungsvorlage für den Arbeitskreis am 08.01.2020:**

Abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Frage, ob nach dem Gutachten des Büros GFN München im LSG Ebersberger Forst eine Zonierung im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG i. V. m. dem WEE von 2016 rechtlich möglich ist.

1. Zusammenfassung

Die Errichtung und der Betrieb von WKA im Ebersberger Forst führen zu Beeinträchtigungen und Verminderungen des Naturhaushalts, beeinträchtigen die natürliche Eigenart der Landschaft sowie die Erholungsnutzung und verändern nicht zuletzt den bisherigen typischen Gebietscharakter des LSG Ebersberger Forst.

Da sich die speziellen Schutzzwecke der § 2 der LSG-VO nicht aufrechterhalten lassen und WKA zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würden, ist eine Zonierung im Sinne des § 22 BNatSchG i. V. m. dem WEE nicht möglich.

Soweit der Landkreis dennoch WKA im LSG Ebersberger Forst ermöglichen will, muss er einen umfassenden Abwägungsprozess aller gegenüberstehenden Interessen anstoßen mit dem Ziel, entweder den Schutzgebietsumfang zu reduzieren oder aber die LSG-VO unter Hinnahme von Abstrichen am bisherigen Schutzniveau des Schutzzwecks insgesamt zu verändern. Dies muss in einem förmlichen Ordnungsverfahren geschehen, wobei jedoch zu beachten ist, dass die isolierte Herausnahme von Teilflächen des Schutzgebiets oder Einschränkungen des Schutzstandards nicht dazu führen darf, dass der mit der Unterschutzstellung einmal verfolgte Zweck nicht mehr gewahrt wäre.

2. Stellungnahme:

Zonierung bedeutet positive Angebotsplanung für Windkraft unter Einführung eines restriktiven Verbotes in einem „Raumordnungsverfahren“ innerhalb sog. „sensibler Gebiete“ gemäß WEE:

- Mögliche konkrete Standortplanungen sind nicht von Belang und dürfen kein leitendes Element sein. Hierdurch wäre die Rechtmäßigkeit eines Verfahrens höchst fraglich.
- Aus den festzulegenden Kriterien, wo Windkraft nicht gewünscht ist ergibt sich ein Raster übrig gebliebener Bereiche.
- In den übrig gebliebenen Bereichen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb von WKA sämtliche speziellen Schutzzwecke der LS-VO bzw. der Gebietscharakter des LSG nicht beeinträchtigt werden.
- Die Frage, ob durch eine Maßnahme die Schutzzwecke der VO noch gewahrt sind, ist allein durch eine naturschutzfachliche Bewertung vorhandener und erhobener Daten und deren rechtlicher Subsumtion unter die anzuwendenden Rechtsvorschriften zu entscheiden. Die Rechtsentscheidung ist nicht das Ergebnis eines dem politischen Willen zugänglichen Abwägungsvorgangs.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck der VO zuwiderlaufen.

Speziell zur Frage, ob der Schutzzweck in § 2 a) LSGVO (Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des geschlossenen Waldgebiets) eingehalten werden kann, wurden durch das Büro GFN innerhalb eines festgelegten Untersuchungsgebietes (UG) faunistische Daten erhoben.

Das Gutachten kommt hierbei zu dem Fazit, dass eine Zonierung des Untersuchungsgebietes für die Zwecke der Windenergienutzung anhand des untersuchten Artenvorkommens nicht praktikabel bzw. nicht sinnvoll möglich ist, da es keine Bereiche gibt, die gegenüber der Windkraftnutzung unterschiedlich stark empfindlich wären. Es wurden im gesamten Untersuchungsgebiet wertgebende, teilweise kollisionsgefährdete Fledermäuse und Vögel nachgewiesen. Nur bei den Eulen ist eine Konzentration der Nachweise im Westteil des UG festzustellen. Das Untersuchungsgebiet für Vögel und Fledermäuse stellt sich als sehr großflächiger und einigermaßen einheitlicher Lebensraum dar. So kann z.B. der Bruthorst des kollisionsgefährdeten Wespenbussards jahrweise auch weiter östlich oder westlich innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen. Es gibt keine Teilflächen innerhalb des UG, die für die untersuchten Artengruppen wertlos oder ungeeignet und damit bezüglich einer Windkraftnutzung konfliktarm wären.

Das Gutachten zeigt nicht nur, dass im gesamten Untersuchungsgebiet und darüber hinaus vielfältiges Leben vorhanden ist, sondern auch, dass es Lebensraum mehrerer schlaggefährdeter Arten (z.B. Wespenbussard, Mäusebussard und mehrere Fledermausarten) ist.

§ 3 der LSG-VO verbietet, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 2) zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

Schutzzweck § 2 a Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des geschlossenen Waldgebiets

Der Naturhaushalt wird nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG definiert als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen.

Unsere Wälder sind Kulturlandschaften und nach der Landwirtschaft die flächenmäßig bedeutendste Landnutzungsform mit einem Anteil von ca. 36,9 % in Bayern (34 % in Ebersberg). Wälder zählen bezüglich ihrer Entwicklungszeiten und ihrem Arteninventar zu den wertvollsten und artenreichsten Ökosystemen in Mitteleuropa. Der Verlust der Funktionalität lässt sich in einer Menschengeneration nicht ausgleichen oder gar ersetzen. Wälder sind komplexe Ökosysteme, sie haben eine enorme Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Biodiversität. Das Ökosystem Wald umfasst alle darin vorkommenden Lebewesen (innerhalb der belebten Bodenschicht, der Wälder und auch die Bereiche über den Baumwipfeln) mit all deren Lebensräumen sowie alle Nahrungs-, Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungshabitate und deren Ruhestätten. Obwohl unser Wald genutzt wird gehört er als Wirtschaftswald dennoch zu den naturnächsten Elementen unserer Landschaft. Er weist auf Grund seiner vertikalen Struktur ein vielfältiges Angebot an Lebensräumen – gerade für kletternde und fliegende Tierarten auf.

Der Ebersberger Forst zeichnet sich durch einen relativ homogenen durchmischten Waldbestand mit noch vorherrschender Fichte aus. Durch die stetigen Umbaumaßnahmen der Bayerischen Staatforsten (BaySF) wird der Forst zunehmend in einen stabilen und strukturreichen Mischwald umgewandelt. Ziel der BaySF ist es, den Fichtenanteil von 60 % auf 40 % zu reduzieren. So sollen angepasste, klimastabile dauerwaldartige Strukturen entstehen. Ein weiteres wichtiges Ziel der BaySF ist es, die Artenvielfalt zu erhalten. Ökologische Elemente wie Totholzvorräte und Biotopbäume sollen in die regelmäßige Waldbewirtschaftung flächendeckend integriert werden (Naturschutzkonzept BaySF2013). Auf rund 1/3 der Fläche des Forstbetriebs Wasserburg, haben Biotopschutz und Habitatpflege oberste Priorität. Der Lebensraum seltener

Tier- und Pflanzenarten soll erhalten und verbessert werden (BaySF2019).

Die für die WKA durchgeführten Kartierungen, die bereits vorhandenen ASK-Punkte, sowie Kartierungen, die im Rahmen anderer Maßnahmen durchgeführt wurden (z. B. geplante Ortsumgehung Schwaberwegen, Arten- und Biotopschutzprogramm, 1000 Kästen-Fledermausprojekt) zeigen, dass sich im gesamten Ebersberger Forst flächendeckend eine sehr hohe Anzahl an gefährdeten Arten befinden (Fledermäuse: Bechsteinfledermaus, Kleine Abendsegler, Mopsfledermaus, Flughautfledermaus; Vögel: Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzstorch, Waldkauz, Waldohreule, Dohle, Grauspecht, Sperber; Amphibien und Reptilien: Gelbauchunke, Kammmolch, Schlingnatter; Tag- und Heuschreckenarten).

Die Kartiererergebnisse bestätigen und ergänzen eindrucksvoll die bislang bekannte ASK-Datenlage des LfU und beweisen letztlich, dass der Forst bereits jetzt eine überaus hohe Artenvielfalt und Biodiversität aufweist. Dies führt zu einer höheren Stabilität der Ökosysteme gegen Kalamitäten und den Klimawandel. Durch den seit den 1980er Jahren von der Forstverwaltung konsequent verfolgten Waldumbau mit zunehmenden Laub- und Mischwaldanteil wird die Artenvielfalt im Ebersberger Forst in den kommenden Jahrzehnten voraussichtlich weiter ansteigen. Beim Schutzzweck „Naturhaushalt“ ist nicht nur der Bestand, sondern auch die zukünftige Entwicklung des Forstes zu beachten.

Zur Frage, wie sich WKAs auf den Naturhaushalt im Wald auswirken, ist zunächst festzustellen, dass WKAs bisher hauptsächlich im Offenland errichtet wurden und es deshalb für Standorte im Wald keine längerfristige Datengrundlage gibt. Langzeitfolgen von WKAs auf die Biodiversität in Wäldern sind daher noch nicht abschätzbar (Richarz 2014; BfN 2011). Bisher ist jedoch folgendes über die negativen Folgen für Fledermäuse und Vögel bekannt:

Durch die Rodung von Wald für die Anlagen selber und deren Zuwegungen kommt es schon zu einem Verlust von Jagdhabitaten sowie vorhandenen und potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Richarz 2014; BfN 2011). Je mehr WKAs errichtet werden, das heißt, je mehr Fläche versiegelt bzw. genutzt wird, desto größer sind die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Neben dieser anlagenbaubedingten Rodung kommt es durch den nachfolgenden Betrieb der WKAs zu weiteren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Lebens-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden gestört, es kommt zu Verdrängung von Arten, Kollisionen und Barotraumatata, zu Scheuch- und Störwirkungen, auch bedingt durch die **Barrierewirkung** der WKA auf essentielle Flugkorridore (Richarz 2014; BfN 2011).

Die Barrierewirkung spielt bei Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen eine Rolle, z. B. bei Flügen zwischen Brutplatz und weiter entfernten Nahrungsflächen. Ob WKA eine Barrierewirkung für Vögel und Fledermäuse haben, hängt von der Flugrichtung ab, ob sie in der Zugrichtung liegen und ob die Arten auf der Höhe der Rotoren fliegen (Untersuchungen hierzu wurden bisher nicht durchgeführt). Hiervon können waldbewohnende Arten wie Mäusebussard oder Wespenbussard betroffen sein.

Bei den Barotraumatata platzen aufgrund der Verwirbelungen und dem Druckabfall hinter den Rotorblättern die Lungen und inneren Organe von Fledermausarten (NABU 2019).

Die Störwirkung durch den Betrieb der WKAs wird hauptsächlich durch die Bewegung der Rotoren und der Geräuschemissionen verursacht. Es wird davon ausgegangen, dass WKA im Wald durch ihre Silhouette und die Rotorbewegung sowie durch Schattenwurf zu einem Meideverhalten von Vögeln führen können. Dadurch kommt es zur Aufgabe oder Meidung von Brutplätzen und damit verbunden zu einem dauerhaft reduzierten Bruterfolg (Richarz 2014). Über dem Kronentraufbereich des Waldes finden die Revier-, Balz- und Thermikflüge sowie größere Streckenflüge von Störchen, Greif- und Zugvögeln statt. Teil des fast immer aufwendigen und umfangreichen Balzverhaltens findet dabei im unmittelbaren Umfeld des späteren Brutstandortes statt (Richarz 2014). Das Umfeld zur Windkraftanlage wird von Arten teilweise unterschiedlich weit gemieden. Rotmilane oder Turmfalken halten in der Regel einen Abstand von ca. 1 km ein (LfU 2019).

Mögliche akustische Beeinträchtigungen von Waldvogelarten durch WKA sind noch weitgehend unerforscht, allerdings sind gerade Arten in unübersichtlichen Habitaten wie Wäldern auf akustische Signale angewiesen. Durch das Rauschen des Windes und der Blätter herrscht im Wald ein natürlicher Hintergrundschall. Vögel nutzen daher ein natürliches Schallfenster für ihren Gesang und sind dementsprechend besonders anfällig für Maskierungseffekte durch Fremdgeräusche in den entsprechend genutzten Frequenzbereichen. Bislang fehlen jedoch Prognosen und Messungen zur konkreten Reichweite des Schalls von WEA im Wald („Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald“, Reichenbach et al. 2015“).

Störungsempfindlich gegenüber WKA sind unter anderem waldbewohnende Greifvogel- und Eulenarten, Raufußhühner und der Schwarzstorch. Artsspezifisch können allerdings unterschiedliche Störwirkungen durch WKA auftreten. Der Habitatverlust der einzelnen Arten ist somit nicht nur auf die gerodete Fläche begrenzt, sondern umfasst auch das Meideverhalten der jeweiligen Art, das auf einen mehr oder weniger flächigen Einzugsbereich bezogen ist.

Hinsichtlich der Verluste durch Kollisionen gibt es bisher nur wenige flächenhafte und systematische Erfassungen zu Anflugopfern. Die Zahlen können zwar herangezogen werden, es sind jedoch bestenfalls vorsichtige Mindestwerte. Es wird vermutet, dass es sich bei den Funden nur um einen Bruchteil der tatsächlichen Opfer handelt (LfU 2019). Verschiedene Studien belegen, dass bei den Vögeln die Arten Rotmilan, Mäusebussard, Seeadler, Turmfalke und Schwarzmilan am häufigsten von WKA geschlagen werden (Hötter, H., Krone, O. & Nehls, G. 2013; LfU Brandenburg 2019; Grünkorn et al. 2016).

Tabelle 1 zeigt bisher durch WKA in Wäldern ermittelte Schlagopfer (LfU 2019 – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, Erfassung läuft seit dem Jahr 2002). Alle aufgelisteten Arten wurden entweder im Forst kartiert oder sind regelmäßig im Wald vorkommenden Arten. Von den 144 Arten der in Deutschland registrierten Schlagopfer kommen 61 Arten auch im Wald vor.

Tabelle 1: Anzahl der Schlagopfer an Windkraftanlagen. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte (seit dem Jahr 2002, WEA in ganz Deutschland)

Art	Schlagopfer
Habicht	9
Mäusebussard	602
Turmfalke	131
espenbussard	20
Buntspecht	5
Rotmilan	496
Sperber	63
Schwarzstorch	8
Weißstorch	141
Waldohreule	23
Waldkauz	7
Dohle	20
Neuntöter	32
Wiedehopf	9
Großer Abendsegler	1226
Kleiner Abendsegler	187
Zweifarbfladermaus	149
Nordfledermaus	6
Breitflügelfledermaus	66
Rauhautfledermaus	1074
Zwergfledermaus	720

Gerade bei Greifvögeln ist bei den Schlagopferzahlen zu berücksichtigen, dass die Reproduktionsziffern sehr gering sind. Ein geschlagener Vogel bedeutet somit meist auch einen negativen

Bruterfolg. Beim Rotmilan wurde in einer Studie belegt, dass sich die Verluste in Brandenburg in einem landesweiten Maßstab bereits an der Grenze zur Beeinträchtigung auf Populationsebene bewegen (Richarz 2014).

Bei den Fledermäusen kommt es zu den meisten Kollisionen bei den folgenden 7 Arten: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus (LfU Bayern 2019). Untersuchungen bestätigen, dass für Fledermäuse mit zunehmender Höhe der WKA das Kollisionsrisiko steigt (Richarz 2014). Zwar gibt es zur Verhinderung von Kollisionen mit Fledermäusen fledermausschonende **Betriebsalgorithmen**, bei denen die WKAs während der Zeit hoher Fledermausaktivitäten abgeschaltet werden. Studien aus den USA belegen, dass durch die Abschaltung zwar eine Reduktion der Schlagopferzahlen um 44-93 % (je nach Standortbedingungen) erzielt werden kann (Richarz 2014). Dies zeigt aber, dass die Zahl der Fledermausopfer somit nur reduziert, aber die Tötung nicht komplett ausgeschlossen werden kann. Das Tötungsrisiko ist somit nicht absehbar und das Kollisionsrisiko nicht vollständig ausgeschlossen.

WKAen haben somit zur Folge, dass die durch ihren Bau und Betrieb gestörten Bereiche des Forstes als Lebens-, Fortpflanzungs-, Ruhe-, Aufzucht- und Überwinterungsstätten ungeeignet sein werden und es in Wanderungs- und Aufzuchtzeiten aufgrund der Barrierewirkung zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es einerseits Arten gibt, die sowohl von Störungen als auch von Kollisionen betroffen sind, und andererseits Arten, die eine Empfindlichkeit gegenüber nur einem dieser Wirkfaktoren zeigen.

Diese bisher gesammelten Erkenntnisse zu den negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen in Wäldern lassen sich aufgrund der Habitatausstattung (Flora und Fauna) des Ebersberger Forstes auch auf diesen übertragen. Mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen im Ebersberger Forst ist deshalb konkret mit einer Verminderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu rechnen.

Da der Ebersberger Forst in seiner Artenvielfalt sehr homogen ausgestattet ist, können keine Bereiche unterschieden werden, in denen Störungs- oder Kollisionsopfer besonders hoch oder niedrig sein werden.

Im Folgenden werden anhand weniger Beispiele aufgezeigt, welche Auswirkungen eine WKA im Forst haben kann:

Schwarzstorch: Im Vogelschutzgebiet in Hessen hat sich der Brutbestand nach der Errichtung von WKA schrittweise von 14-15 Brutpaare im Jahr 2002 auf 5 Brutpaare im Jahr 2014 reduziert. Schwarzstörche liegen zwischen Brut- und Nahrungshabitaten weite Strecken zwischen 10-20 km zurück. Der Raumbedarf für diese Arten ist somit äußerst groß und lässt sich im Bereich des Ebersberger Forstes schwer auf nur einen Teilbereich konzentrieren. Der Ebersberger Forst stellt durch seine Größe und naturräumliche Einbindung einen Trittstein für die weitere Verbreitung der Schwarzstörche in der Region dar (BaySF 2013). Ein Projekt der BaySF wurde initiiert, indem weitere Nisthilfen für Schwarzstörche im Ebersberger Forst angebracht wurden. Hierbei gilt es vor allem, während der Brutzeit die störungsempfindliche Art nicht zu beeinträchtigen (BaySF2013). Durch die Errichtung von WKA im Ebersberger Forst ist mit einem Rückgang des Schwarzstorches und einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotoptrittsteins zu rechnen.

Rotmilan: Für Rotmilane trägt Deutschland eine besondere Verantwortung, da Deutschland 65 % des weltweiten Rotmilanbestandes beherbergt (LfU Bayern 2019, Rotmilan). Rotmilane zeigen kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen, was sich negativ auf die Bestandsituation auswirkt, da die Balzflüge, das Thermikkreisen und z. T. die Nahrungsflüge in denen Höhen stattfinden, in denen sich die Rotoren der WKAen befinden (Richarz 2014). Es ist zu berücksichtigen, dass der Verlust eines Rotmilans schwerwiegende Folgen für den Bruterfolg des Paares mit sich zieht bzw. mit einem Brutmisserfolg einhergeht (Richarz 2014), da meistens adulte und geschlechtsreife Tiere geschlagen werden (Hötker, H., Krone, O. & Nehls, G. 2013).

Mäusebussard: Unter den fünf am häufigsten als Schlagopfer gefundenen Vogelarten ist der Mäusebussard zu verzeichnen (Grünkorn et al. 2016). Im Ebersberger Forst befinden sich derzeit 3-4 Mäusebussardbrutpaare. Wie beim Rotmilan muss davon ausgegangen werden, dass Individuen, auch der Mausbussard, aufgrund seines fehlenden Meideverhaltens von einer Windkraftanlage getroffen und getötet werden. Hier muss wiederum bei einem Schlagopfer mit einem Misserfolg der Brut ausgegangen werden. Die jetzige Anzahl an Mäusebussardbrutpaaren kann neben WKA auf Dauer im Ebersberger Forst nicht erhalten bleiben.

Bechsteinfledermaus: Für die Bechsteinfledermaus hat der Ebersberger Forst eine besondere Bedeutung, da der Forst das einzige bekannte Fortpflanzungsgebiet in Südostbayern für die Fledermaus ist (BaySF 2013). Fledermäuse haben ähnlich wie Greifvögel eine nur geringe Fortpflanzungsrate. Verluste können sich somit auch hier auf die Heimatpopulation negativ auswirken (<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/wissen/15018.html>; 09.12.2019; 10:31 Uhr).

Gehen bestimmte Teile eines ökologischen Systems durch eine Reduzierung der Zahl an Arten verloren, gerät dessen Gleichgewicht durcheinander bzw. wird es zerstört. Der Naturhaushalt umfasst alle in diesen Lebensräumen und Ökosystemen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und deren Wirkungsgefüge zueinander. Eine Abschichtung nach kollisionsgefährdeten Arten reicht nicht aus, da nicht nur diese Arten erheblich von WKA beeinträchtigt werden. Alle im Ökosystem Wald vorkommenden Arten und Lebensräume erfüllen einen bestimmten Zweck, bauen aufeinander auf oder sind sogar voneinander abhängig.

Gerade bei Greifvögeln ist dabei zu berücksichtigen, dass die Reproduktionsziffern sehr gering sind. Beim Rotmilan wurde in einer Studie belegt, dass sich die Verluste in Brandenburg in einem landesweiten Maßstab bereits an der Grenze zur Beeinträchtigung auf Populationsebene bewegen (Richarz 2014). Hier sei angemerkt, dass aufgrund des europaweiten stetigen und erheblichen Rückgangs der Vogelwelt am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft die Vogelschutzrichtlinie in Kraft getreten ist. Ähnlich wie die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, der Biodiversitätsstrategie der EU und den Beschlüssen der Convention on Biological Diversity wird versucht, dem globalen Artenschwund entgegenzuwirken. Dabei hat auch Deutschland eine große Verantwortung zu tragen.

Es ist unumstritten, dass auch der Klimawandel eine erhebliche Gefahr für die Artenvielfalt darstellt. Die vielen und bereits langjährigen Bemühungen der Länder zum Schutz der Biodiversität und des Klimas durch Waldumbaumaßnahmen dürfen allerdings nicht zu Nichte gemacht werden. Es gilt, gleichermaßen die Biodiversität und das Klima zu erhalten. Bei der Standortwahl für WKAs sollte somit der Artenschutz die wichtigste Entscheidungsgrundlage sein. Im Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz wurde die Standortwahl bei WKAs in Wälder untersucht. Dabei sind folgende Bereiche auszusparen: Wälder mit Wanderkorridoren von Vögeln und Fledermäusen und Gebiete mit Vorkommen gefährdeter bzw. störungsempfindlichen Arten.

Fazit:

Die Errichtung und der Betrieb von WKA im LSG Ebersberger Forst führen zu Beeinträchtigungen und Verminderungen des Naturhaushalts, die so weit reichen, dass die Bestandspopulationen einzelner Arten gefährdet sein werden. Der Schutzzweck kann somit nicht eingehalten werden und eine Zonierung mit Erhalt der jetzigen Schutzzweckformulierung ist nicht möglich.

Schutzzweck § 2 b Erhaltung der Eigenart der Landschaft

Der Schutzgrund für ein Landschaftsschutzgebiet kann nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch in der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“ liegen. Hieraus ergibt sich, dass auch nichtökologische Gründe eine Unterschutzstellung rechtfertigen.

Der Schutz bezieht sich nicht mehr allein auf das Landschaftsbild, sondern auf die Landschaft und deren Naturräume insgesamt. Die geänderte Formulierung schließt neben der optischen

Erscheinung nunmehr auch sonstige sinnliche Wahrnehmungen, insbesondere von Geräuschen und Gerüchen, mit ein (GK-BNatSchG/Hendrichske Rn. 14). Ungeachtet dessen bildet nach wie vor das Landschaftsbild den maßgeblichen Bezugspunkt (vgl. BT-Drs. 14/6378, S. 52; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann § 26 Randnummer 10). Mit dem Landschaftsbild ist der sich aus dem Wechselgefüge aller Landschaftselemente ergebende optisch wahrnehmbare Zusammenhang einzelner Landschafterscheinungen gemeint (BVerwG NuR 1991, NUR Jahr 1991 Seite 124 (NUR Jahr 1991 127) = NVwZ 1991, NVWZ Jahr 1991 Seite 364).

Das Landschaftsbild wird hier klar geprägt von einem geschlossenen Waldbild auf typischen Reliefformen bestimmter, in § 2 b) unter „insbesondere“ näher beschriebener naturräumlicher und eiszeitlicher Besonderheiten. Der Wald wird lediglich von drei seit jeher bestehenden Verkehrsverbindungen sowie zahlreichen, für den Ebersberger Forst charakteristischen Waldlichtungen, die rechtlich ebenfalls dem Waldbegriff zuzuordnen sind, unterbrochen.

Bei der Beurteilung der „Eigenart“ des Landschaftsbildes muss sich nach dem Gesamteindruck ein typischer Charakter herauskristallisieren; Details sind für die Beurteilung nicht entscheidend (Kratsch/Schumacher, Naturschutzrecht, 2005, 101; Erbs/Kohlhaas/Stöckel/Müller-Walter § 26 Randnummer 10).

Eine Unterschutzstellung ist auch wegen der besonderen **kulturhistorischen** Bedeutung der Landschaft möglich. Davon ist auszugehen, wenn die Landschaft stark durch frühere menschliche Entwicklung oder historische Ereignisse geprägt ist und dies noch erkennbar ist (Lütkes/Ewer/Heugel § 26 Randnummer 7). Hierbei muss beachtet werden, dass durch Landschaftsschutzgebiete keine einzelnen Objekte geschützt werden, sondern nur eine Fläche in ihrer Gesamtheit, etwa frühere Landnutzungsformen oder Siedlungen (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann § 26 Randnummer 11; BeckOK UmweltR/Albrecht BNatSchG § 26 Rn. 14-19).

Aber nicht nur unberührte und im ursprünglichen Zustand erhaltene Landschaften sind schutzwürdig. Andererseits müssen bauliche Strukturen der menschlichen Vorstellung eines schönen Naturganzen nicht widersprechen, wenn sie in diesen Naturkontext der Landschaft angemessen eingegliedert sind. Bei Windkraftanlagen ist dies nicht der Fall, da schon ihre gewaltigen Höhen dafür sorgen, dass sie sich dem Maß der Landschaft, in der Bäume und Kirchtürme die höchsten Elemente darstellen, nicht angleichen. Wegen ihrer visuellen Dominanz legen Windkraftanlagen in aller Regel das vorhandene, aus Naturelementen bzw. aus naturangepassten Elementen bestehende, ästhetisch wirksame Gliederungsgefüge der Landschaft lahm. Es werden neue, unübersehbare Dominanzpunkte in der Landschaft geschaffen, die in ihrer großtechnischen Ausformung und visuellen Übermächtigkeit die wohltarierte Gliederung der vorhandenen Kulturlandschaften zerstören. Hierbei ist es unerheblich, dass diese Anlagen im LSG aufgrund des Waldtraufs nicht von überall her einsehbar bzw. sichtbar sind.

Erhaltung des Gebietscharakters § 26 Abs. 2 BNatSchG

Der Ebersberger Forst ist mit 90 Quadratkilometern das größte zusammenhängende Waldgebiet Süddeutschlands außerhalb der Alpen. Seine Erhaltung verdanken wir dem Umstand, dass er schon im Mittelalter zum Bannwald erklärt wurde, also Nutzung und Verwaltung dem Fiskus vorbehalten waren. Der Ebersberger Forst ist damit der bedeutendste Teil eines ehemals großen Waldgürtels, der sich quer durch das südliche Oberbayern erstreckte. Ursprünglich geschlossen, wurde er seit dem Frühmittelalter von einzelnen Siedlungen unterbrochen. Zu den heute noch erhaltenen Forstgebieten zählen beispielsweise auch der Hofoldingener und der Grünwalder Forst.

Innerhalb des auf der Südhälfte der Schotterebene von München sich erstreckenden Waldgürtels kommt dem Ebersberger Forst wegen seiner einheitlich geschlossenen und typischen Lage auf dem Übergangskegel eines Endmoränenbogens eine besondere Bedeutung zu. Im Gegensatz zu den übrigen Forstgebieten, die bereits „... in karolingischer und später folgender Zeit von Rodungen insel- und sackgassenartig durchschnitten wurden, hat gerade noch der Ebersberger Forst als ehemaliges Wildbanngebiet seinen einheitlichen Charakter bewahrt“ (Auszug aus dem Schreiben der Regierungsstelle für Naturschutz in Oberbayern vom 17.02.1954).

Bereits bei der erstmaligen einstweiligen Sicherstellung wurde von der Bayer. Landesstelle für Naturschutz mit Schreiben vom 25.01.1962 (Bl. 64) formuliert: „Im Übrigen sind wir sehr froh darüber, dass dieses repräsentative Waldgebiet endlich einen vorläufigen Schutz genießt, denn man muss in der heutigen schwierigen Zeit fast ständig damit rechnen, dass irgendeine Bedrohung aufsteht.“ Im Heft „Geschützte Natur im Landkreis Ebersberg“ des Naturschutzbeauftragten Hans Sponholz aus dem Jahr 1963/64 wird angesichts damaliger Bedrohungslagen zitiert, dass „... wohl unsere Nachfahren noch unerhörtere Maschinen werden schaffen können als wir“.

Der bisher von großtechnischen Einrichtungen verschont gebliebene Forst verliert nach Errichtung von WKA seinen bisherigen, über Jahrhunderte unbeeinträchtigten Gebietscharakter als größte zusammenhängende Waldfläche im Süddeutschen Raum. Er würde durch eine mehr oder weniger große Anzahl von dann in den Forst eingebrachten WKAen durchbrochen und könnte nicht weiterhin diese für ihn charakteristische „Geschlossenheit“ für sich in Anspruch nehmen. Diese ist hierbei nicht von der faktisch verhältnismäßig geringen Rodungsfläche eines WKA-Mastens, sondern dem deutlich umfangreicheren Wirkraum der WKAen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Eigenart der Landschaft sowie die Erholungsnutzung abhängig. Wird diese bisher unangetastet gebliebene Waldeigenschaft durch die Errichtung von WKA vorbelastet und beeinträchtigt, entfällt gerade diese Besonderheit, die Kern des Grundgedankens dieses LSG war und ist.

„Es ist eine alte Erfahrungstatsache, dass, wenn erst einmal ein Einbruch in die bestehende und gefestigte Waldgrenze gelungen ist, Versuchen diesen Einbruch alsbald nach allen Seiten auszudehnen, schwerlich noch mit Erfolg begegnet werden kann“. Diesem Zitat des früheren Naturschutzbeauftragten Hans Sponholz in einem Zeitungsartikel der EZ vom 18.12.1964 muss auch heute noch vorbehaltlos zugestimmt werden.

Schutzzweck § 2 c Sicherung der Erholungsnutzung

Neben seiner traditionellen forstwirtschaftlichen Bedeutung hat sich der Forst über die Jahrzehnte hinweg zu einem überaus attraktiven Naherholungsgebiet für die Bürger des Landkreises und aus dem nahen München entwickelt. Dazu trägt auch das sich im Südosten des Waldes anschließende Naturschutzgebiet „Egglburger See“ und das ebenfalls benachbarte LSG Endmoränenzug bei.

Der Ebersberger Forst ist ein faszinierender Lebens- und Erfahrungsraum. Er bietet vielfältige Möglichkeiten zum unmittelbaren Erleben von Natur. Viele Pflanzen und Tiere lassen sich dort auf engstem Raum beobachten, elementare Zusammenhänge der Natur werden sichtbar. Der Ebersberger Forst ist engmaschig mit Rad- und Wanderwegen durchzogen, bestens ausgeschildert und bietet einige Sehenswürdigkeiten und schöne Biergärten.

Windkraftanlagen kollidieren nach der Rechtsprechung mit dem Schutzzweck der Sicherung der Erholungsnutzung. Das ist auch für den im LSG Ebersberger Forst zumindest großräumig in einem individuell je nach Lage der Standorte zu ermittelnden Wirkraum der WKA dringend anzunehmen, denn zu diesem gehören nicht nur der Standort der Anlagen und seine nähere Umgebung. Die beeinträchtigende Wirkung von Windenergieanlagen (visuelle Dominanz als großtechnische, naturfremde Anlage, Unruhefaktor) reicht darüber hinaus und hat je nach der Topographie des Schutzgebiets einen unterschiedlich großen Einwirkungsbereich, der sich auch auf die Teile des Schutzgebiets erstrecken kann, die nicht für die Errichtung von WKA freigegeben werden mit der Folge, dass auch dort die Erreichung des Schutzzwecks „Erhaltung des Landschaftsbilds/Charakters der Landschaft“ und „Erholung“ erheblich beeinträchtigt werden (Fischer-Hüftle, Tagungsunterlagen ANL 6.2.12, Ziffern 3.4.1 und 3.4.2).

Eine Windenergieanlage ist regelmäßig mit dem Schutzgrund „Bewahrung des Landschaftsbilds vor Beeinträchtigungen“ nicht vereinbar, denn es werden großtechnische Objekte in die Landschaft gestellt, die mit ihrer visuellen Übermächtigkeit und Dominanz unübersehbare Fremdkörper mit Nah- und Fernwirkung bilden und damit erheblich das Landschaftsbild und damit den Gebietscharakter und den Naturgenuss (Erholungswert) beeinträchtigen. Sie sprengen mit ihrer

Gesamthöhe von derzeit ca. 230 m jeden Maßstab und stellen durch ihre Rotorbewegungen ein Element der Unruhe dar, das auch von der Rechtsprechung erkannt wird, wenn von der „anlagentypische Drehbewegung der Rotorblätter als Blickfang“ die Rede ist.

Naturgenuss und Erholung im Sinne des Art. 141 Bayerische Verfassung und der Art. 26 ff. BayNatSchG beruhen wesentlich auf der Möglichkeit der ruhigen Betrachtung von Natur und Landschaft im psychischen Zustand der sog. „gestreuten Aufmerksamkeit“. Diese Form der Wahrnehmung - auch bezeichnet mit dem Ausdruck „die Seele baumeln lassen“ ist Grundlage einer wirksamen Erholung. Wenn in die hierzu notwendigen Erlebnisräume Störfaktoren eingebracht werden, ändert sich die Wahrnehmungsform hin zur „gerichteten Aufmerksamkeit“, wie sie den Menschen in vielen Alltagssituationen begleitet und belastet. Ein „Techniktourismus“ unterliegt nicht diesem Schutz.

Die wichtige Funktion als Ausgleichsraum für die Bevölkerung städtisch geprägter Gebiete haben alle Landschaften, die sich durch eine relative Naturnähe, Ruhe und geringe technische Überprägung auszeichnen. In einem dicht besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland ist Landschaft überall auch Lebens- und Erholungsraum. Die Menschen erleben dabei die agrarisch und forstlich genutzte Landschaft im Außenbereich - im Gegensatz zum urbanisierten Innenbereich – in aller Regel als ein Bild friedvoller, ästhetisch-emotional anrührender Natur, die sie in den Siedlungs- und vor allem in den verstädterten Gebieten oft vergeblich suchen. Gerade darin liegt der Erholungswert der Landschaft, dies umso mehr, wenn sie durch eine Schutzgebietsausweisung unter besonderen Schutz gestellt ist. Dieser Erholungswert wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt, da die unterschiedlichen Erlebniswelten „Natur“ auf der einen und „Technisierung“ auf der anderen Seite für den Erholungssuchenden nicht mehr klar genug voneinander unterschieden werden können. Windkraftanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet würden daher auch dem Schutzzweck des § 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zuwiderlaufen. Ähnlich führt der VGH München in seinem Urteil vom 25.3.1996 aus, dass durch die „erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Windkraftanlage in einem Naturpark zugleich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.“

Bestätigt wird dieses Ergebnis durch den in § 26 Abs. 2 BNatSchG enthaltenen Hinweis auf die Landwirtschaftsklausel des § 5 Abs. 1 BNatSchG: Es wird klargestellt, dass in einem Landschaftsschutzgebiet regelmäßig nur die natur- und landschaftsverträglichen Formen der Bodennutzung als erwünscht zu erachten sind. Wenn aber schon die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die der durch Schutzgebietsausweisung zu schützenden Landschaft als Kulturlandschaft sogar ihr Gepräge geben kann, der Einschränkung unterliegt, dass sie „natur- und landschaftsverträglich“ sein muss, dann muss dies erst recht für Nutzungen gelten, die einer über Jahrhunderte gewachsenen Wald-Kulturlandschaft nicht nur komplett fremd sind, sondern im Gegenteil zu dieser im Widerspruch stehen. Die Natur- und Landschaftsverträglichkeit ist Windkraftanlagen aber gerade abzusprechen (NuR 2011 Seite 851).

Fazit:

Bau und Errichtung von WKA im LSG Ebersberger Forst laufen den Schutzzwecken Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft und der Sicherung der Erholung zuwider und führen zu einer unzulässigen Veränderung des Gebietscharakters. Wie oben ausgeführt, scheidet auch deshalb eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes unter Beibehaltung der Schutzzwecke aus.

3. Zum weiteren Verfahren:

Dem Landkreis als Ordnungsgeber bleibt es aber unbenommen, das Schutzgebiet als solches zu verändern. Für den Erlass ist der Kreistag im übertragenen Wirkungskreis zuständig (Art. 30 Nr. 6 LKrO). Die Änderung der Verordnung muss hierbei jedoch das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses sein, in dem die Zulassung von WKA politisch der Vorrang eingeräumt wird vor dem (weiteren) Landschaftsschutz. Das hierfür nötige Änderungsverfahren muss rechtsstaatlichen Grundsätzen gerecht werden. Es müssen daher im Rahmen einer Entscheidungsfindung zunächst die gegenüberstehenden Interessen ermittelt, diese dann bewertet und schließlich gewichtet und abgewogen werden.

Aufhebung und Änderung von Schutzerklärungen haben in derselben Rechtsform zu erfolgen wie die Schutzerklärung selbst (sog. „actus contrarius“, Fischer-Hüftle/Egner/Meßerschmidt/Mühlbauer, Naturschutzrecht in Bayern, Jehle Rehm, Rz 56 zu § 22 BNatSchG), also in Form einer Verordnung des Landkreises.

Die formalen Voraussetzungen und entscheidungserheblichen Tatsachen sind entsprechend zu erarbeiten. Es sind zahlreiche zu berücksichtigende Belange in den Abwägungsprozess einzuführen. Im Folgenden ist eine beispielhafte Aufzählung angefügt:

- Auseinandersetzung mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG
- Darstellung des besonderen öffentlichen Interesses an der Förderung des Klimaschutzes im LSG
- Windhöufigkeit am geplanten Standort
- Grundsatzentscheidung, für wie viele WKA eine Änderung des LSG erfolgen soll
- Lage der geplanten WKA-Flächen innerhalb des Gebiets (zentral, randlich, im Bereich besonderer Blickachsen etc.)
- Anteil der geplanten WKA-Flächen am Gesamtgebiet
- Bewertung des ermittelten Vorkommens gefährdeter Arten und Lebensräume aufgrund des Gutachtens von GFN und Abwägung mit den artenschutzrechtlichen Risiken des § 44 Abs. 1 BNatSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
- Bedeutung des bisherigen Gebietscharakters des EBE Forstes und Auswirkungen der WKA auf das Landschaftsbild
- Auswirkungen auf die Erholungseignung/-nutzung
- Wirkraum der WKA auf die Umgebung
- Folgen einer möglichen Zersplitterung des Schutzgebietes Ebersberger Forst
- Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz
- Abschichtung möglicher harter und weicher Tabuflächen
- Sonstige unüberwindbare Hindernisse
- Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung § 35 Abs. 2 UVPG

Die konkrete Konzeption müsste durch ein zu beauftragendes Planungsbüro erarbeitet werden. Hierbei steht die untere Naturschutzbehörde unterstützend zur Verfügung. Die Durchführung eines Änderungsverfahrens in Gänze ist insbesondere aus Kapazitätsgründen der uNB nicht möglich.

3.1 Teilaufhebung

Ein Ergebnis könnte die Teilaufhebung der LSG-VO zugunsten der Windkraft sein. Der bayerische Windenergieerlass 2016 formuliert bzgl. der LSG als „sensibel zu behandelnde Gebiete“: Kommt die Erteilung einer Befreiung nicht in Betracht, kann der Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und Windenergievorhaben durch Ordnungsänderung, also beispielsweise durch Herausnahme des zu bebauenden Gebiets aus dem Schutzgebietsumfang der Landschaftsschutzgebietsverordnung, gelöst werden. Der Ordnungsgeber – Landkreis, kreisfreie Stadt bzw. Bezirk – besitzt diesbezüglich ein Handlungsermessen und wägt im Rahmen der Entscheidungsfindung die sich gegenüberstehenden Interessen ab.

Hierbei bestehen folgende Risiken bzw. Nebenfolgen:

Es besteht die Gefahr einer Zersplitterung des Schutzgebiets. Diese Möglichkeit ist daher zu einer langfristigen Steuerung der Windenergienutzung nur bedingt geeignet. Die Festlegung der aufzuhebenden Fläche muss anhand nachvollziehbarer Kriterien erfolgen und keinesfalls willkürlich. Es stellen sich ähnliche Problematiken wie bei einer Zonierung. Es sollten Flächen identifiziert werden, bei welchen die Schutzzwecke der LSG-VO möglichst gering verletzt werden – Verhältnismäßigkeit der Standortwahl.

In dem „weißen Fleck“ werden sämtliche Schutzfunktionen des LSG aufgegeben. Auch unerwünschte Nutzungen neben der Windkraft wären dann nicht zu verhindern. Die Größe der herauszulösenden Flächen sind nicht allein von der erforderlichen Rodungsfläche, sondern insbesondere von dem dann zu ermittelnden Wirkraum der geplanten WKA abhängig. Aufgrund der Zersplitterung des kleinen homogenen Schutzgebietes sowie der Größe der herauszulösenden Fläche(n) besteht die erhebliche Gefahr, dass das LSG funktionslos wird. Die übrigen Flächen müssen in der Lage sein, die speziellen Schutzzwecke sicherzustellen. Insbesondere hinsichtlich der Erhaltung der Geschlossenheit des Waldgebietes und des damit zusammenhängenden Gebietscharakters bestehen hierbei erhebliche Bedenken. In der Folge könnte das gesamte Schutzgebiet seine Wirkung verlieren.

Offen bleibt, wie die Errichtung weiterer WKA (über die gewünschten 5 Anlagen hinaus) rechtsstaatlich wirksam verhindert werden kann. Weitere Forderungen nach Herausnahme anderer Bereiche aus der Schutzverordnung wären unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung schwerlich zu versagen.

Wie die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen belegen, ist der gesamte Ebersberger Forst grundsätzlich als Lebensraum artgeschützter und teils schlaggefährdeter Arten geeignet. Die genaue Situierung der Arten ist im gesamten Bereich variabel. Die Herausnahme bestimmter Flächen bietet daher aufgrund der im Genehmigungsverfahren nötigen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) keine Garantie, die WKA an den gewünschten Standorten auch tatsächlich errichten zu können. Aus den o.g. Gründen besteht in jedem Fall ein nicht zu unterschätzendes Prozessrisiko. Aufgrund der erheblichen Polarisierung des Themas ist mit Normenkontrollklagen zu rechnen.

3.2 Einführung einer Ausnahmegesetzgebung in den Verordnungstext

Ein weiteres Ergebnis könnte die Änderung der Schutzverordnung zugunsten der Aufnahme einer Ausnahmegesetzgebung für die Errichtung von WKA sein. Auch dieser Ansatz birgt erhebliche Gefahren.

Da bei diesem Ansatz, anders als bei der Herausnahme eines „weißen Flecks“ nicht auf bestimmte Bereiche Bezug genommen werden kann, wäre von der Ausnahmegesetzgebung der gesamte LSG-Bereich erfasst. Eine wirksame Beschränkung auf lediglich 5 WKA ist nicht möglich. Auch für diese Variante besteht aus Artenschutzgründen keine Garantie, die WKA an den gewünschten Standorten auch errichten zu können. Es besteht ebenfalls ein hohes Prozessrisiko.

3.3 Änderung der Verordnung durch Reduzierung der im Wege stehenden Schutzzwecke

Diese Variante käme einer vollständigen Aufhebung der LSG-VO gleich, da, wie oben dargestellt, sämtliche derzeit formulierten Schutzzwecke der Errichtung von WKA entgegenstehen. Die oben angeführten Risiken bestehen auch in diesem Fall. Hinzu kommt noch der Umstand, dass nach der Aufhebung des gesamten Schutzgebietes der ursprüngliche Gedanke, den Forst unbeeinträchtigt zu lassen und vor jedweder Zerstörung und die Errichtung verschiedenster Anlagen zu schützen, nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Verkleinerungen von Schutzgebieten oder sonstige Einschränkungen des Schutzstandards dürfen nicht dazu führen, dass der mit der Unterschutzstellung verfolgte Zweck nicht mehr gewahrt wäre (BayVerfG v. 27.09.2013, Vf. 15-VII-12 zu Starnberg unter VI. 2. b) aa) mit Verweis auf BayVerfGH v. 13.9.2012, Vf. 16-VII-11).